

Magistrat der Stadt Wetzlar
Planungs- u. Hochbauamt
Sachgebiet Stadtplanung

Ernst-Leitz-Str. 2

35578 Wetzlar

**Bauleitplanung der Stadt Wetzlar
Begründung zum Bebauungsplan Wetzlar Nr. 213
„Dalheim“ 4. Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezogen auf obige Bauleitplanung möchte ich vorsichtshalber auf Nachfolgendes hinweisen:

Ich bin Miteigentümer der Flurstücke 325 und 326.

Die Eigentümer der Flurstücke 325 und 326 haben eine eingetragene Grunddienstbarkeit am danebengelegenen Flurstück 327.

Die Fläche 327 wird auch weitgehend benötigt, um ein Ein- bzw. Ausfahren aus den Garagen auf Flurstück 325 und 326 zu gewährleisten.

Ich bitte hiermit um Berücksichtigung bei eventuellen Detailplanungen zu Flurstück 329 bzw. 327.

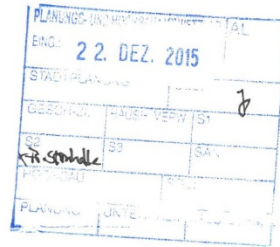
Für eine Information Ihrerseits bei Vorliegen einer Detailplanung wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen


Fred Hoffrichter

Wetzlar, den 20.12.2015

Fred Hoffrichter
Wingertsberg 7
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 / 52517
Mobil: 0152 54243580
fred.hoffrichter@online.de



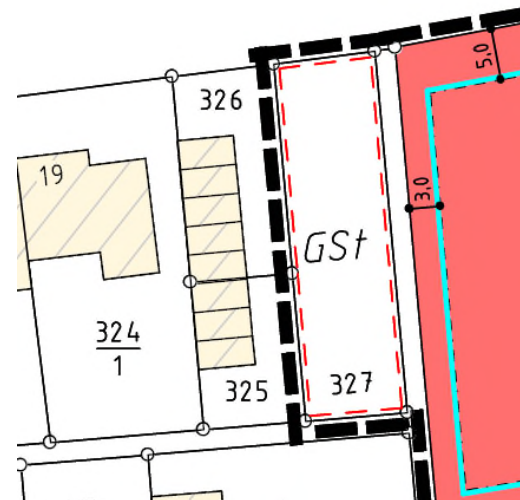
Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 213 „Dalheim“, 4. Änderung
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a BauGB

STELLUNGNAHME: 1.1 Privatperson Hoffrichter, Schreiben vom 20.12.2015

Zu 1.1.1

Die Zufahrt zu den Garagen ist weiterhin gewährleistet. Das Grundstück Flurstück Nr. 327 wird als Fläche für Stellplätze festgesetzt. Die Fläche befindet sich in städtischem Eigentum. Entlang der östlichen Grenze können weitere offene Stellplätze entstehen. Zwischen den geplanten Stellplätzen und den bestehenden Garagen befindet sich eine Zufahrtsfläche von mehr als 8,0 m. Diese Breite ist ausreichend für das Ein- und Ausfahren in die Garagen.



Horst und Anita Schreiter
Lampertsgraben 81
35576 Wetzlar
Tel.: 06441-54236

Magistrat der Stadt Wetzlar
Amt für Stadtentwicklung
Ernst Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar

Amt für Stadtentwicklung		AL
EING.: 08. Jan. 2016		7
Vorzimmer	Haushalt/Verw.	
S1	S2	S3
S4	S5	Stichwahl

Der Betreff lautet:

Bauleitungsplanung der Stadt Wetzlar

4. Änderung des Bauungsplanes Nr. 213 "Dalheim"

Änderung der Baugrenze auf dem Grundstück Lampertsgraben 81

Betreff: Bauleitungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bitten um unser Grundstück als Bauplatz nutzen zu dürfen,

um das ein Haus entstehen darf.

Für Ihre Bemühungen bin ich sehr dankbar !

Mit Dank und freundlichen Grüßen , Anita und Horst Schreiter

Horst Schreiter Anita Schreiter

Wetzlar den , 05.01.2016

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 213 „Dalheim“, 4. Änderung
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a BauGB

STELLUNGNAHME: 1.2 Privatperson Schreiter, Schreiben vom 05.01.2016

Zu 1.2.1 :

Der Anregung wird gefolgt. Die Baugrenze auf dem Grundstück Lampertsgraben 81 wird dahingehend erweitert, dass zumindest ein Anbau an das bestehende Haus erfolgen kann.

Bei der Erweiterung des Baufensters muss auf eine bestehende Ferngasleitung Rücksicht genommen werden, die das Grundstück hinsichtlich ihres Schutzstreifens berührt. Die Ferngasleitung wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Der Schutzstreifen mit einer Breite von 8,0 m wird mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der PLEDOC und deren Rechtsnachfolger festgesetzt.

1.2.1

Sylvia Möglich
Hemsbacher Str. 10a
63776 Mömbris-Brücken

08. Sep. 2015

PLANUNGS- UND HOCHBAUAMT WETZLAR		AL
EING: 11. SEP. 2015		
STADTPLANUNG		SSL: <i>fr</i>
GESCH. ZI.	HAUSH. VERW.	ST
S2 <i>x Flurstück 224/10</i>	S3 <i>b. e. 22. 6. 09 2015</i>	SAN
HOCHBAU	SSL:	
PLANUNG	UNTERHALT.	HAUSTECHN.

Stadtverwaltung Wetzlar
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar

Betr.: Flur Nr. 224/09 und 224/10
Einbeziehung in Bebauungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe 2011 das oben erwähnte Grundstück von meinen Eltern geerbt. Wir hatten früher wunderbares Gemüse, Blumen und Obst auf dem Grundstück. Das war etwas Schönes fürs Auge. Im Zuge der Renaturierung der vielen Flurstücke auf der anderen Seite des Weges, wurde auch unser Grundstück mit einbezogen, als einziges auf dieser Seite. Die ganzen Jahre war unser Nachbargrundstück unbebaut. Ich dachte, dass es als Bauland nicht geeignet sei bzw. nicht vorgesehen war. Jetzt steht da ein großes Haus und es wurde sogar eine Beton-Stützmauer zu meinem Flurstück gesetzt. Da dieses Grundstück als letztes vor dem Weg liegt, wäre es schön, wenn es noch zum Bebauungsplan dazugehören würde. Somit beantrage ich hiermit im Zuge der nächsten Bebauungsplanänderung das Grundstück (Flurstück 224/10 und 224/09) im Dalheimer Grund als Bauland auszuweisen. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über den Teerweg Fl.-Nr. 255/2 (Kanal geht unter dem Weg).

Vielen Dank für die Bearbeitung des Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

S. Möglich
Sylvia Möglich

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 213 „Dalheim“, 4. Änderung
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a BauGB

STELLUNGNAHME: 1.3 Privatperson Möglich, Schreiben vom 08.09.2015

Zu 1.3.1 :

Die Zufahrt von lediglich 2,0 m über die Fußwegeparzelle Flurstück Nr. 255/2 ist für eine ausreichende Erschließung eines Baugrundstücks zu schmal und ungeeignet. Eine Befahrbarkeit ist weder mit Einsatz- und Rettungsfahrzeugen, noch mit Pkws gegeben. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse mit einer Böschung und einer aufgesetzten Hangbefestigung auf dem Nachbargrundstück kann ein Ausbau – wenn überhaupt möglich – nur mit unangemessen hohem Erschließungsaufwand hergestellt werden. Dabei wäre auch erheblich in das Nachbargrundstück einzugreifen, welches sich nicht im Besitz der Stadt Wetzlar befindet. Von daher kann der Anregung nicht gefolgt.

1.4.1

Dalheim – Neugestaltung

Bei der Planung für eine Neugestaltung des Ortsteiles Dalheim bitten wir, den folgenden Wunsch zu berücksichtigen.

Vor der Serienhaus-Reihe Wingertsberg 23 – 31 gibt es lediglich einen schmalen Fußweg, sodass man nicht mit einem Auto vor das jeweilige Haus vorfahren kann.

Das ist sehr lästig, wenn man z.B. Getränkekisten vom Auto (das man an der Straße parken muss) zum Haus transportieren muss.

Viel schlimmer ist der Gedanke, dass weder Notarzt noch Krankenwagen und besonders auch nicht die Feuerwehr in einem Notfall vor das jeweilige Haus vorfahren kann!!!

Wir bitten daher, bei der Bauplanung (die Wiese oberhalb dieses Weges soll ja bebaut werden), es so einzurichten, dass hier eine befahrbare Straße entsteht, in der auch Feuerwehr und Krankenwagen fahren können!

Klaus Loh
Wingertsberg 23
35576 Wetzlar-Dalheim
Tel.: 06441 981093
E-Mail: KlausLoh@online.de



Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 213 „Dalheim“, 4. Änderung
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a BauGB

STELLUNGNAHME: 1.4 Privatperson Loh, Schreiben ohne Datum

Zu 1.4.1 :

Der Anregung wird gefolgt. Es wird nun ein 4,0 m breiter Erschließungsweg festgesetzt. Das bedeutet zunächst, dass das Baurecht für die Herichtung der Straße hergestellt wird. Eine Verpflichtung der Stadt zur Herstellung der Straße kann von dieser Festsetzung jedoch nicht abgeleitet werden.

Georg Kämpfer

35576 Wetzlar, den 27.02.17

Dalheimer Grund 10 TEL 0049 (0)6441 951920 FAX 0961 951921

EING.: 27. Feb. 2017			AL
Vorzimmer		Haushalt/Verw.	
S1	S2	S3	
S4	S5	S6	

Stadt Wetzlar
Magistrat der Stadt Wetzlar
Amt für Stadtentwicklung
Frau JENTE –persönlich-

Fax 996104 am 27.2.2017

Betr.: Bebauungsplan Nr. 213, Bauleitplanung Wetzlar – Dalheim „beschleunigtes Verfahren“, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bebauungsplan übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme.

Wir stellen demgemäß fest,

dass nach unserer Auffassung weder die Voraussetzungen für ein grundsätzliches Verfahren noch für ein beschleunigtes Verfahren der Bauleitplanung gegeben sind.

Begründung:

1.5.1

1. Im Unterschied zum ursprünglichen Bebauungsplan Dalheim sind insbesondere mit der Ausbau der Bundesstraße 49 erhebliche Änderungen eingetreten. Insbesondere das Lärmaufkommen hat sich mit der Freigabe des vierspurigen Bauabschnitts Wetzlar-West im Vergleich zur ursprünglichen Situation und in Abhängigkeit zur Lage z.B. der Grundstücke 264, 314, 316, 290, 305 usw. verdoppelt.

1.5.2

2. Seit über ca. sieben Jahren weigern sich die Stadt Wetzlar und Hessen Mobil den ursprünglichen Lärmstatus als Grundlage für erforderliche Abschirmungsmaßnahmen anzuerkennen. Während dem aktuellen beschleunigten Verfahren differenzierte Analysen zur Auswirkung auf die Tier (!)- und Pflanzenwelt (!) beigelegt sind, bleiben die Belange der Anlieger, der Radfahrer und Fußgänger betreffend Lärmschutz auf den straßennahen Landwirtschaftswegen praktisch ohne Berücksichtigung (wir empfehlen eine akustische Ortsbesichtigung).

1.5.3

3. Der Vergleich mit anderen Regionen, in denen Bundesstraßen ausgebaut wurden, zeigt – so die Nachforschungen der IG Lärmschutz Dalheim/Altenberger Straße, dass im oben beschriebenen Bauabschnitt z.T. eine unvollständige, in wesentlichen Teilen besonders schlechte bzw. keine Lärmabschirmung realisiert wurde.

Bessere und wirksamere Lösungen in anderen Regionen :

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 213 „Dalheim“, 4. Änderung
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a BauGB

STELLUNGNAHME: 1.5 Privatperson Kämpfer, Schreiben vom 27.02.2017

Zu 1.5.1 :

Die Kartierungen des Hess. Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie gem. EG-Umgebungslärmrichtlinie ergeben für die Änderungspunkte in Bezug auf den Straßenverkehr weder zu den Tagzeiten, noch zu den Nachtwerten Überschreitungen. Die ermittelten Werte liegen zu allen Tageszeiten unter 55 dB(A) und zu den Nachtzeiten unter 50 dB(A). Die Werte liegen deutlich unter den Auslösewerten für Lärmkonfliktpunkte der Lärminderungsplanung. Diese liegen in der aktuellen 2. Stufe der Lärminderungsplanung bei tags bei 65 dB(A) und bei nachts 55 dB(A) (Quelle: RP Gießen: Lärmaktionsplan Straßenverkehr der 2. Stufe – Ergebnisdarstellung vom 25.04.2016)

Zu 1.5.2.

Das Aufstellungsverfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 213 „Dalheim“ erfolgt im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Bei den hier angesprochenen Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt kann es sich nur um das Artenschutzgutachten handeln, das auf Grundlage europäischer Gesetzgebung erstellt wurde.

Zu 1.5.3.

Für den Lärmschutz entlang der Bundesstraße B 49 ist das Land Hessen als Straßenbaulastträger zuständig. Nach Aussage von Hessen Mobil sind keine weiteren Maßnahmen auf Höhe von Dalheim geplant. In 2007 begann der Bund mit der Planung des vierstreifigen Ausbaus der B 49 (12. Bauabschnitt Oberbiel-Dalheim). In dem erforderlichen Baurechtsverfahren wurden auch Lärmschutzmaßnahmen formuliert, die den betroffenen Anliegern garantieren sollen, dass die Grenzwerte, die durch die Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) festgelegt sind, nicht überschritten werden. Diese Maßnahmen wurden durch den Bund in 2011/2012 im Zuge der Baumaßnahme umgesetzt.

- B49 gibt es in Biskirchen (hier wurden „Berge versetzt“ um u.a. Gewerbegebiete abzuschirmen) und in Obertiefenbach (auch hier: topographisch höher liegende Wohn- und Gewerbegebiete); vergleiche auch B3 im Raum Marburg
- unter der Bedingung der grundsätzlichen Abschirmung: B277-Dillfeld/Obi usw.; Herborn Seelbach aber auch unter überregionale Bedingungen
- **B33** im Bereich Konstanz/Wollmatinger Ried - Reichenau: Lärmschutz zur Abschirmung eines Fahrradwegs und der Pflanzen- und Baumbereiche sowie für „Wildunterführungen“ an der B33 im Bereich Radolfzell; (vgl. googlemaps)
- **B12** im Bereich der Landesgrenze BW/Bayern-Hofen/Kleinweiler-Hofen: System doppelte Lärmschutzwände = Bundesstraße-Lärmschutzwand-Fahrradweg-Lärmschutzwand-Bebauungsbereich. (vgl. googlemaps).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Unsere Stellungnahme verbindet sich mit der Forderung, dass dem beschleunigten Bebauungsplan die zeitgleiche Herstellung der Lärm-Rahmenbedingungen des ursprünglichen Plans beigegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Georg und Dr. med. Renate Kämpfer

Da für einige Bereiche keine Lärmschutzmaßnahmen gemäß des Gutachtens des Bundes erforderlich sind, blieben Lücken in den Wänden und Wällen, sowohl an der Süd- als auch an der Nordseite der B 49. Diese Lücken sollen gemäß der Forderung der IG Lärmschutz geschlossen werden, da, so die Auffassung der Anlieger, hierdurch eine spürbare Reduzierung des Lärmpegels sich ergeben würde.

Da der Bund aus o. g. Gründen keine Veranlassung für den Bau des Lückenschlusses hat, wurde seitens der Stadt Wetzlar das Schallschutzgutachten ergänzt, um zu klären, inwiefern hier Maßnahmen ergriffen werden können und wer hiervon profitiert. Es wurden mehrere Varianten des Lückenschlusses hinsichtlich ihrer Art (Wall oder Wand) und ihrer Höhe untersucht.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass der Schall in Teilbereichen durch den Lückenschluss nur minimal reduziert werden kann. Die größte Auswirkung kann direkt hinter der Mauer/dem Wall festgestellt werden. Zudem können Bereiche im Süden von Lärmschutzmaßnahmen profitieren. In diesen Bereichen ist allerdings keine Bebauung vorhanden, so dass niemand hiervon einen Nutzen hat.

Auf Grund der Topographie haben Schallschutzwände auf der Nordseite der B 49 kaum Auswirkungen. Im Bereich der Bebauung der Breslauer Straße ergäben sich beim Bau einer 4 m hohen Lärmschutzwand Pegeldifferenzen von 0,5 dB gegenüber dem Bestand; in der Österreicher Straße gar keine.

Sollte die Stadt Wetzlar hier tätig werden, würde es sich um freiwillige Leistungen handeln. Die derzeitige Haushaltssituation sei jedoch nicht dazu geeignet, freiwillige Leistungen im investiven Bereich dieser Art zu erbringen.



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat der Stadt Wetzlar
Planungs- und Hochbauamt
Ernst-Leitz-Straße 30

35573 Wetzlar

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/43-2014/12
Dokument Nr.: 2015/194984

Bearbeiter/in: Astrid Josupeit
Telefon: +49 641 303-2352
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: 6103-Wz-213, 4. Änd.
Ihre Nachricht vom: 11.11.2015

Datum 22. Dezember 2015

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 213 „Dalheim“, 4. Änderung
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a BauGB

STELLUNGNAHME: 2.1 Regierungspräsidium Gießen, Schreiben vom
22.12.2015

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

hier: Bebauungsplan Nr. 213 „Dalheim“, 4. Änderung im Stadtteil Dalheim

Verfahren nach § 13(2) i. V. m. § 3(2) BauGB

Ihr Schreiben vom 11.11.2015, hier eingegangen am 12.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung
wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Leonard, Dez. 31, Tel. 0641/303-2417

Der gültige Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) weist den Planbereich als
„Vorranggebiet Siedlung Bestand“ aus. Die Planung dient der Nachverdichtung
und entspricht damit dem Ziel 5.2-5 des RPM 2010.

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4147

Der Planungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrale Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezellen:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung



35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiterin: Frau May, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4168

Gegen die Bebauungsplanänderung bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiter: Herr Hering, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4217

Aus Sicht des Dezernates bestehen gegen die vorgelegte 4. Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Schaffert, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4262

Im Altflächen-Informations-System (ALTIS) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt u. Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

2.1.1

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten im ALTIS nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei ihrem städtischen Fachamt und bei der Wasser- und Bodenbehörde des Lahn-Dill-Kreises einzuholen.

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes handelt es sich um eine beispielhafte Nachverdichtung der Stadt Wetzlar in Dalheim. Durch diese Nachverdichtung wird auf die Ausweisung neuer Baugebiete verzichtet.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Bearbeiter: Herr Stumpf, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4368

Nach meiner Aktenlage wird keine Abfallentsorgungsanlage im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG betroffen. Abfallwirtschaftliche Belange werden durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht berührt.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4421

Zur o. g. Bauleitplanung werden keine immissionsschutzrechtlichen Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

Zu 2.1.1:

Die Änderungspunkte Nr. 2 (Lampertgraben 8-12), Nr. 4 (Hohe Straße 33-35) und Nr. 15 (Schwalbengraben 110-116) grenzen an die Altablagerung „Schwalbengraben“ mit der AFD-Nr. Nr. 532.023.290-000.017 an. Die Abgrenzung der Altablagerung ist im Bebauungsplan gekennzeichnet. Des Weiteren befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung ehemaliger Tagebau, der gleichfalls in der Plankarte gekennzeichnet ist.

Sollte bei Baumaßnahmen im Bereich der Altablagerung und von dem Tagebau in den Boden eingegriffen werden, sind die bereits vorliegenden Informationen zu berücksichtigen. In Anhängigkeit von diesen Informationen sind ggf. weitere Maßnahmen, wie z. B. zusätzliche Recherchen oder umwelttechnische Untersuchungen, um mögliche Gefährdungen auszuschließen bzw. zu vermeiden. Gleichzeitig sind in diesem Bereich sowie einem Abstand von ca. 30 m um die vermutete Altablagerung herum bei Erdarbeiten gutachterliche Begleitungen erforderlich. Dieses wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

2.1.2

Bergaufsicht

Bearbeiter: Herr Ebert, Dez. 44, Tel. 0641/303-4516

Im Bereich des BP Dalheim ist umfangreich Bergbau in geringer Teufe umgegangen. Dies betrifft nicht nur die hier zur Änderung vorgesehenen Bereiche sondern den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans. Der vom Büro Matthes vorgelegte Plan enthält Daten in einer Qualität, die bei der ursprünglichen Ausweisung des Bebauungsplans nicht zur Verfügung standen und in Genauigkeit und Verfügbarkeit auch über das hier vorliegende hinausgehen. **Daher wird unbedingt dazu geraten, die Inhalte vollständig in den Bebauungsplan zu übernehmen.** In der Regel erfolgt in Bereichen mit ausgewiesenem Bebauungsplan, in dessen Ausweisung die Bergbehörde beteiligt wurde, keine erneute Beteiligung bei einem Bauantrag. Diese Informationen nicht darzustellen, könnte daher bei Um- An- oder Neubaumaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt dazu führen, dass Sie die Ihnen heute nachweislich vorliegenden Hinweise nicht berücksichtigen und Haftungsrisiken für mögliche Bauwerkschäden bei der Stadt Wetzlar eintreten. Der Unterschied zwischen offensichtlich überbaubaren Schächten (z.B. im Bereich der Kindertagesstätte) und offensichtlich nicht überbaubaren Schächten (z.B. Planbereiche 4 und 5) erschließt sich mir mit den gelieferten Daten nicht. In der Begründung und im Gutachten der Firma Matthes wird keine Unterscheidung vorgenommen. Ich empfehle daher auf eine Unterscheidung zu verzichten und in der Begründung und den Planentwurf den Hinweis zu übernehmen, dass eine Überbauung von Schächten im Einzelfall geprüft werden muss und ggf. nur mit erheblichem baulichen Aufwand möglich, sollten sich Stollen anschließen auch wirtschaftlich nahezu unmöglich sein kann.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Meisinger, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5125

Bezüglich der oben genannten Bauleitplanung werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

Von der Planung sind keine Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete betroffen.

Obere Forstbehörde

Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5546

Forstliche Belange sind nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zu 2.1.2:

Der Anregung wird gefolgt, es werden nun die Bergschadensgebiete im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden den Bergschadensgebieten angepasst.

Struhalla, Eva

Von: Reichel, Jana <Jana.Reichel@lahn-dill-kreis.de>
Gesendet: Donnerstag, 19. Januar 2017 15:27
An: Struhalla, Eva
Betreff: Ihr Zeichen: 6103-Wz-213, 4.Änd.

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Abteilung Gesundheit des Lahn-Dill-Kreises bestehen gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 213 "Dalheim" aus ortshygienischer Sicht keine Bedenken.

Hinweise:

2.2.1

Sollte innerhalb des o.g. Bebauungsplan die geplante Kindertagesstätte mit Familienzentrum umgesetzt werden, ist der zugehörige Bauplan im Rahmen der Baugenehmigung gemäß § 61 (1) HBO der Abteilung Gesundheit zur Stellungnahme vorzulegen.

Die TrinkwV 2001 verpflichtet Betreiber von Einrichtungen, aus deren Hausinstallationen Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) für die Öffentlichkeit abgegeben wird, dafür Sorge zu tragen, dass eine negative Beeinflussung der Wasserqualität durch das Hausnetz nicht erfolgen kann.

Regenwassernutzungsanlagen sind gemäß § 13 Absatz 4 der TrinkwV 2001 der Abteilung Gesundheit des Lahn-Dill-Kreises anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Jana Reichel
Hygieneinspektorin

Lahn-Dill-Kreis
Abteilung Gesundheit
Fachdienst Infektionsschutz & Umweltmedizin
Schlossstraße 20
35745 Herborn
Tel.: 06441/407-1618
Fax: 06441/407-1067
Mail: Jana.Reichel@lahn-dill-kreis.de

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 213 „Dalheim“, 4. Änderung
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a BauGB

STELLUNGNAHME: 2.2 Lahn-Dill-Kreis, Abteilung Gesundheit, Schreiben vom 19.01.2017

Zu 2.2.1:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.



Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises · Postfach 19 40 · 35573 Wetzlar

Magistrat der Stadt Wetzlar
Planungs- und Hochbauamt
Ernst-Leitz-Straße 30

35578 Wetzlar

PLANUNGS- UND HOCHBAUAMT WETZLAR AL	
EING: 28. DEZ. 2015	
STADTPLANUNG	SGL: 2
GESCH.-ZL.	HAUSH./VERW. S1
S2	S3 SAN
HOCHBAU	SGL:
PLANUNG	UNTERHALT
HAUSTECHN.	

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar;

- **Bebauungsplan Wetzlar Nr. 213 „Dalheim“, 4. Änderung, Kernstadt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 11.11.15 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Schulträgers folgende Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 213 „Dalheim“, 4. Änderung der Stadt Wetzlar, Kernstadt, bestehen:

Die unter Änderungspunkt 8 – Berliner Ring 17a–d – im Bebauungsplan ausgewiesene Fläche (Flurstück 329) liegt in unmittelbarer Nähe zum Schulgrundstück der Dalheimschule und der Eichendorffschule. Die im Bebauungsplan geplante Verkehrsfläche führt über die dringend benötigte Zufahrt der Schulbusse zur öffentlichen Haltestelle, welche zwingend erhalten bleiben muss. Derzeit erreichen täglich über 400 Schülerinnen und Schüler die Schule mit Bussen. Sollte dieser Bereich wegfallen, sehen wir außerdem eine Gefährdung für die Schülerinnen und Schüler beim Ein- und Aussteigen.

Des Weiteren befinden sich im o. g. Bereich Parkplätze, die für den Parkraum der Lehrkräfte der beiden Schulen dringend benötigt werden. Sollten diese wegfallen, müssten ggf. vom Lahn-Dill-Kreis entsprechende Parkplätze nahe der Schule geschaffen werden, was zu zusätzlichen Kosten führen würde. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellplatzverordnung der Stadt Wetzlar hingewiesen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass es sich bei der Dalheimschule um eine Grundschule mit derzeit 274 Schülerinnen und Schülern handelt und die Eichendorffschule als Schulformbezogene Kooperative Gesamtschule derzeit von 769 Schülerinnen und Schülern besucht wird, die natürlicherweise Lärm verursachen. Für die Anlieger wird es daher durch den Schulbetrieb, insbesondere während der Schulzeiten zwischen 7.50 bis 15.30 Uhr, und durch Fahrzeugverkehr unmittelbar vor und im Anschluss an diese Zeiten, zu einem erhöhten Lärmpegel kommen.

Datum

21. Dezember 2015

Unser Zeichen:

II / 34 W wel

(13 a - B 30/15 BPL
Wetzlar)

Ansprechpartner(in):

Frau Weller

Telefon Durchwahl:

06441 407-1361

Telefax Durchwahl:

06441 407-1054

Gebäude Zimmer-Nr.:

A 355

Telefonzentrale:

06441 407-0

E-Mail:

claudia.weller@lahn-dill-kreis.de

Internet:

http://www.lahn-dill-kreis.de

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Hausanschrift:
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Mi.

07:30 – 12:30 Uhr

Do.

07:30 – 12:30 Uhr

13:30 – 18:00 Uhr

Fr.

07:30 – 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Wetzlar

IBAN: DE04515500350000000059

BIC: HELADEF1WET

Kto. 59

BLZ 515 500 35

Sparkasse Dillenburg

IBAN: DE43516500450000000083

BIC: HELADEF1DIL

Kto. 83

BLZ 516 500 45

Postbank Frankfurt

IBAN: DE65500100600003051601

BIC: PBNKDEFF

Kto. 3 051 601

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 213 „Dalheim“, 4. Änderung

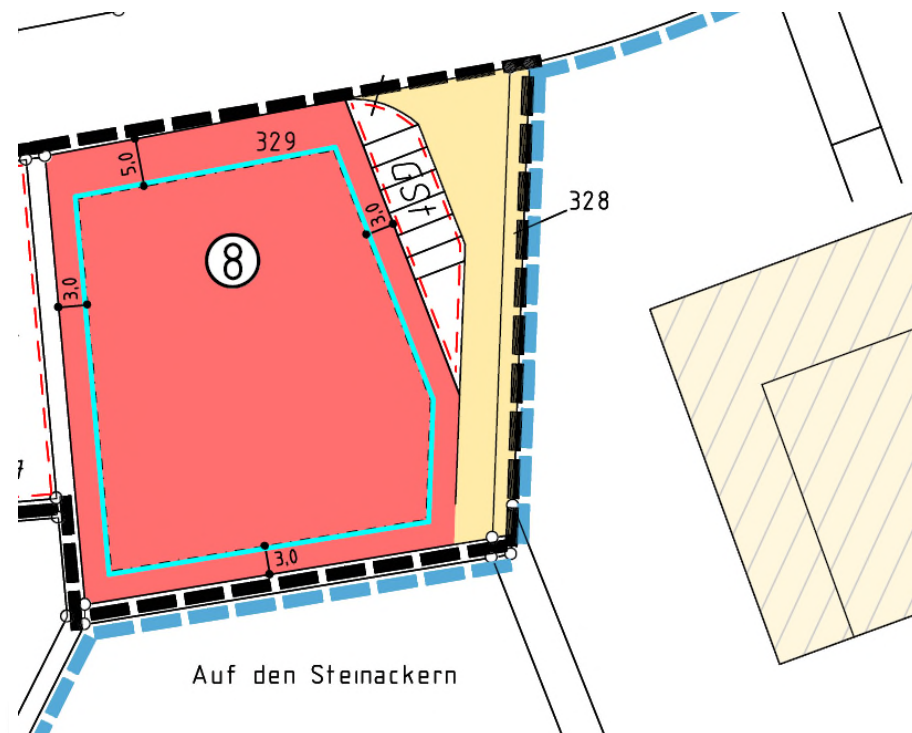
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a BauGB

STELLUNGNAHME: 2.3 Lahn-Dill-Kreis, Schulabteilung, Schreiben vom 21.12.2015

Zu 2.3.1:

Die Anregung ist vollumfänglich berücksichtigt, die Fläche für den Schulbus ist als Verkehrsfläche und die Stellplätze sind als Fläche für Stellplätze festgesetzt. Bezüglich der Eigentumsverhältnisse bzw. einer Nutzungsvereinbarung wird sich die Stadt Wetzlar in absehbarer Zeit mit dem Lahn-Dill-Kreis in Verbindung setzen.

2.3.1





2.3.2

Bei den weiteren Verkehrsplanungen bitten wir außerdem darauf zu achten, dass durch ausreichend breite Gehwege die Verkehrssicherheit der Schülerinnen und Schüler gewährleistet sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Schuster
Landrat

Zu 2.3.2:

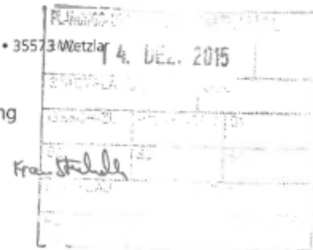
Es sind keine Veränderungen in den Straßenquerschnitten des Berliner Ringes und der Hohen Straße vorgesehen.



Lahn|Dill|Kreis

Der Kreisausschuss
Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar
Magistrat der Stadt Wetzlar
Planungs- und Hochbauamt / Stadtplanung
Frau Struhalla
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar



26.2 FD Wasser-
und Bodenschutz

SP Datum:
11.12.2015
Unser Zeichen:
26.2/2015-BEW-23-017
Ansprechpartner(in):
Frau Köhler
Telefon Durchwahl:
06441 407-17 48
Telefax Durchwahl:
06441 407-10 65
Gebäude Zimmer-Nr.:
C 502
Telefonzentrale:
06441 407-0
E-Mail:
silke.koehler@lahn-dill-kreis.de
Internet:
<http://www.lahn-dill-kreis.de>

Vorgang: Bebauungsplan Wetzlar Nr. 213 'Dalheim', 4.
Änderung in Wetzlar, Gemarkung Dalheim

Adressat: Stadt Wetzlar
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar

**Trägerbeteiligung gemäß §13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit §13 Abs. 2
Satz 1 Nr. 3, 1. Halbsatz Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Struhalla,

Zu dem Entwurf zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes wird im Hinblick auf
die wasser- und bodenschutzrechtlichen Belange folgendes festgestellt:

Grundwasser

Sollte bei Bebauung der Grundstücke in den verschiedenen Änderungsbe-
reiches des o.g. Bebauungsplanes während der Baugrubenherstellung
Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden,
sind entsprechende Anzeigen beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises,
Fachdienst Wasser- und Bodenschutz erforderlich.

Einen entsprechenden Hinweis bitten wir in den Schriftteil des Änderungs-
entwurfes zum o.g. Bebauungsplan aufzunehmen.

Wasserschutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt weder in einem festgesetzten bzw. geplanten Wasser-
schutzgebiet für Trinkwassergewinnungsanlagen noch in einem festgesetzten
bzw. geplanten Heilquellenschutzgebiet.

Gewässer

Das Plangebiet liegt auch nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsge-
biet.

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 213 „Dalheim“, 4. Änderung
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a BauGB

STELLUNGNAHME: 2.4 Lahn-Dill-Kreis, FD Wasser- und Bodenschutz,
Schreiben vom 11.12.2015

Zu 2.4.1:

Der Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

2.4.2

3. Boden, insbesondere bei der Herstellung von Baugruben, ist zu vermeiden.
4. Bei der Herstellung von Baugruben anfallender Bodenaushub ist soweit möglich auf den jeweiligen Baugrundstücken zu verwerten, überschüssiger Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit und Qualität einer Verwertung zuzuführen oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Entsorgungs- und Verwertungsnachweise sind zu führen.
5. Übermäßige Verdichtungen des anstehenden Bodens sind zu vermeiden.

Da nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes auf Grund der baurechtlichen Vorgaben keine gesonderte Baugenehmigung nach Hess. Bauordnung mehr erforderlich wird, wenn die Bauvorhaben den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen, halten wir die Aufnahme der vorgenannten Anforderungen in die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung für erforderlich.

Im Übrigen bestehen gegen den Entwurf zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes im Hinblick auf die betreffenden wasser- und bodenschutzrechtlichen Belange keine weiteren Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Silke Köhler

Zu 2.4.2:

Der Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
Frau Struhalla
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar

Ihre Referenzen	Ihr Schreiben vom 11.11.2015
Ansprechpartner	Bettina Klose
Durchwahl	(0641) 963-7195
Datum	03.12.2015
Betrifft	Bauleitplanung der Stadt Wetzlar Bebauungsplan Wetzlar Nr. 213 „Dalheim“, 4. Änderung

Sehr geehrte Frau Struhalla,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als
Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche
Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der
Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und
dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g.
Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich zahlreiche, hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Teilweise ist zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den

Hausanschrift	Deutsche Telekom Technik GmbH
Telekontakte	Technik Niederlassung Südwest, Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen
Konto	Telefon +49 641 9 63-0, Internet www.telekom.de Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.Nr. 24 856 668 IBAN: DE759010066 020485668, SWIFT-BI: PNKID333
Aufsichtsrat	Dr. Thomas Kroll (Vorsitzender)
Geschäftsführung	Dr. Bruno Jacobowitz (Vizepräsident), Carsten Möller, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister	Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn UStG-ID: DE314645282

PLANNUNG UND VERKEHR		
BRG: 08. DEZ. 2015		
STADTPLANUNG		
GEBÜHRE	HAUSH. VERF.	
BR	BS	DA
PERSONAL		
PLANNUNG	UNTERHALT.	

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 213 „Dalheim“, 4. Änderung
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a BauGB

STELLUNGNAHME: 2.5 Telekom, Schreiben vom 03.12.2015

Zu 2.5.1:

Die Leitungen der Telekom, die sich in den Geltungsbereichen der Änderungen befinden, werden in den Bebauungsplan eingetragen. Auf eine Eintragung der Leitungen, die sich im öffentlichen Straßenraum befinden, für die keine baulichen Veränderungen vorgesehen sind, wird aufgrund der Vielzahl an Leitungen verzichtet.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Datum
Empfänger
Blatt 2

Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Dies gilt auch für bauliche Veränderungen (z.B. Abbau des Hausanschlusses wegen Abriß des Gebäudes).

Aktuelle Bestandsunterlagen für Ihre Planung erhalten Sie wie immer über unser Web Portal <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html> oder per eMail bei planauskunft.mitte@telekom.de.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Thomas Koch

i.A.

Bettina Klose

Anlage
10 Lagepläne

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Stadt Wetzlar
Planungs- und Hochbauamt
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar

Amt für Stadtentwicklung
EING.: 23. Feb. 2017

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsaus-
kunft@pledoc.de

Vorzimmer	Haushalt/Verw.
S1	S2 x
S4	S5

Szuständig Karl Baumeister-Schmidt
Durchwahl 0201/3659-220

Ihr Zeichen 6103-WZ-213, 4. Änd. Ihre Nachricht vom 10.01.2017 Anfrage an PLEdoc GmbH unser Zeichen 1430739 Datum 15.02.2017

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

4. Änderung des Bebauungsplanes Wetzlar Nr 213 "Dalheim"

Erneute Trägerbeteiligung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3,
1. Halbsatz Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Ferngasleitung Nr. 11/55, der Open Grid Europe GmbH (OGE), DN 100,
Blatt 1 und 2, Schutzstreifenbreite 8 m

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen,
sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdpla-
nungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

2.6.1

Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Unterlagen zum Bebauungsplan Wetzlar
Nr. 213 "Dalheim" haben wir ausgewertet. In den Ausdruck des Bebauungsplanes haben wir
die Achse und die Schutzstreifengrenzen der Ferngasleitung eingezeichnet und
Leitungsdaten hinzugeschrieben.

Zur Ihrer weiteren Information erhalten Sie die Bestandsunterlagen (Bestandspläne und
Katasterpläne) der Ferngasleitung. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen
sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht
nachgetragen.

Die Darstellung der Ferngasleitung ist sowohl im Bebauungsplan Nr. 213 „Dalheim“ als auch
in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer
Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 213 „Dalheim“, 4. Änderung
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a BauGB

STELLUNGNAHME: 2.6 PLEDOC, Schreiben vom 15.02.2017

Zu 2.6.1 :

Es wird nun die Ferngasleitung auf Höhe des Lampertsgraben in den Be-
bauungsplan nachrichtlich übernommen. Der Schutzstreifen mit einer Brei-
te von 8,0 m wird im Bereich Lampertsgraben 81 zusätzlich mit einem
Leitungsrecht zugunsten der PLEDOC und ihren Rechtsnachfolger verse-
hen.

Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt.

Wir bitten Sie, den Verlauf der Ferngasleitung anhand der beigegeführten Bestandsunterlagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und in der Legende zu erläutern.

Durch die Überarbeitung des Bebauungsplanes wird lediglich die Fläche der in der Begründung aufgeführte Änderungspunkt 14 – Lampertsgraben 81 durch den Schutzstreifen der Ferngasleitung berührt.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Open Grid Europe GmbH ist als Leitungsbetreiber aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Der Schutzstreifen der Leitung muss jederzeit sichtbar und begehbar bleiben.

Wir halten es außerdem für zweckmäßig, die Ferngasleitung und die sich daraus ergebenden Einschränkungen in der Begründung zum Bebauungsplan Wetzlar Nr. 213 „Dalheim“ mit aufzunehmen.

Eine Festsetzung des 8 m breiten Schutzstreifens mit einem Geh- Fahr- und Leitungsrecht im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 213 erachten wir als sinnvoll.

In diesem Zusammenhang verweisen wir nochmals auf die Anregungen und Hinweise des beiliegenden Merkblattes der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen verbunden mit der Bitte diese entsprechend zu berücksichtigen.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

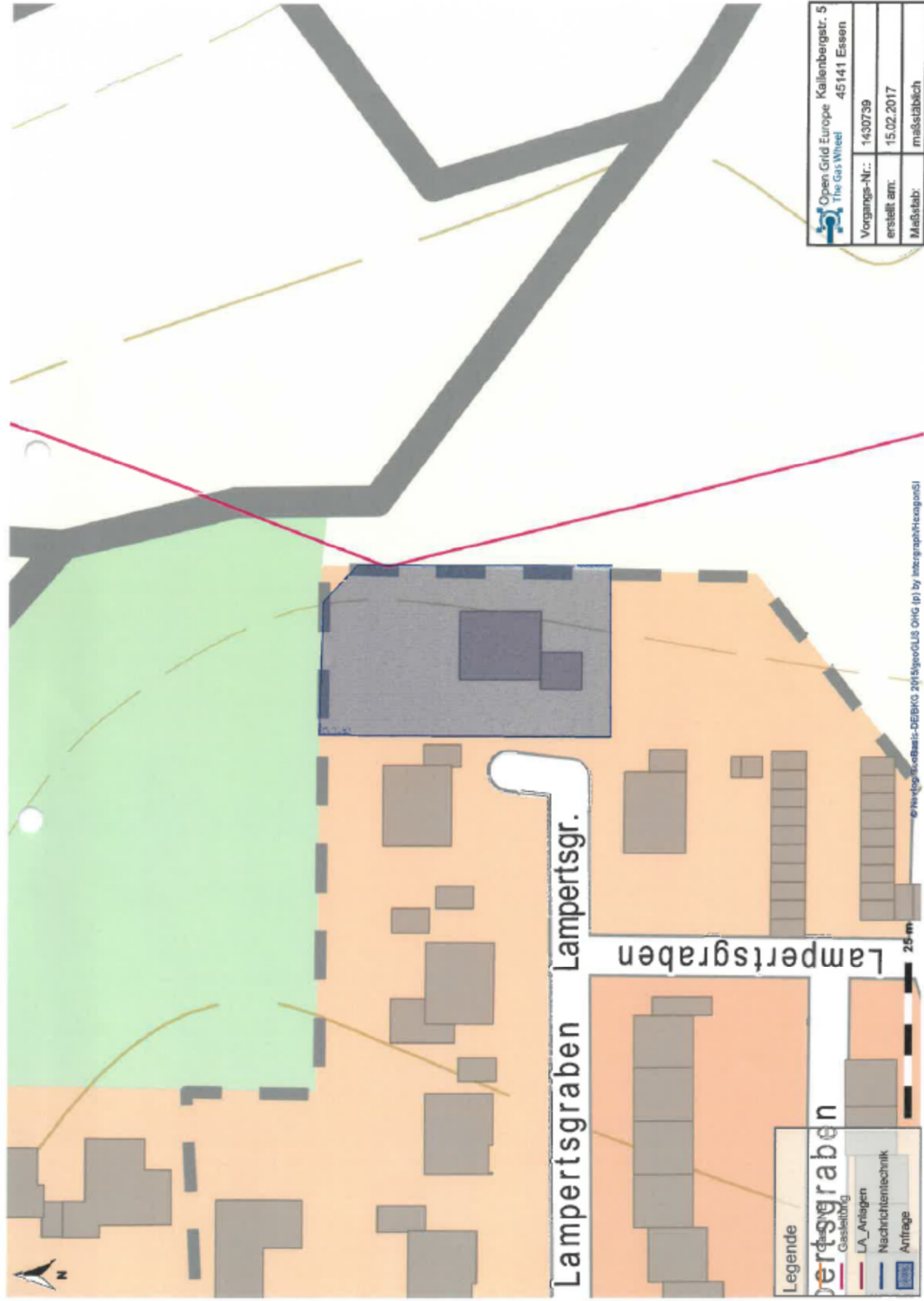
Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH


Ralf Sulzbacher


Karl Baumeister-Schmidt

Anlagen
Planunterlagen
Merkblatt

Verteiler
TBHSR Reiskirchen, Herrn Thiele / Herrn Klemm



Legende	
	LA-Anlagen
	Gasleitung
	Nachrichtentechnik
	Anfrage

Open Grid Europe Kallenbergstr. 5	
The Gas Wheel 45141 Essen	
Vorgangs-Nr.:	1430739
erstellt am:	15.02.2017
Maßstab:	maßstablich

© Navisys GeoBasis-DE/BKG 2015/GeoGLIS OHG (p) by Intergraph/HexagonSI